



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 288-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.428

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Wenger (Meikirch, SVP)
Müller (Innerberg, SP)
Steiner (Boll, EVP)
Baumann (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen durch Kontrollmessungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für das sogenannte Bagatellverfahren (Meldeverfahren) für Mobilfunkantennen in einem kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten und
2. in einem kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, die sämtlichen einspracheberechtigten Personen den Anspruch verleiht, eine Messung der tatsächlichen Strahlenbelastung einer Mobilfunkantenne an OMEN auf Kosten der jeweiligen Betreiberin bzw. des jeweiligen Betreibers der Mobilfunkantenne zu verlangen, sofern seit der letzten bewilligten oder genehmigten Änderung keine Messung durchgeführt wurde

Begründung:

Für die Behandlung von Mobilfunkanlagen im Bagatellverfahren, d. h. ohne Baubewilligungsverfahren, braucht es eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz. Die geänderte BSIG-Weisung vom 28. April 2022 (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG-Nr. 7/725.1/11.1), mit der das sogenannte Bagatellverfahren (Meldeverfahren) eingeführt wurde, stellt keine genügende gesetzliche Grundlage dar bzw. kann sich auf keine Grundlage in einem kantonalen Gesetz stützen.

Trotzdem wird das Bagatellverfahren in der aktuellen Behördenpraxis gelebt. Eine Mobilfunkanlage muss die (Strahlungs-)Anlagegrenzwerte gemäss Bundesverordnung über den

Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einhalten. Im Verfahren stellen die Behörden auf das Standortdatenblatt der jeweiligen Anlage ab, das von den Mobilfunkanbietern selbst deklariert wird. Abnahmemessungen erfolgen jedoch nur, wenn der selbstdeklarierte Anlagegrenzwert an einem Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss rechnerischer Prognose zu 80 Prozent erreicht wird. In den allermeisten Fällen können Mobilfunkanbieter den Betrieb einer Mobilfunkantenne also ohne Kontrollmessung und an den Anwohnenden vorbei umstellen, da es im Bagatellverfahren keine Publikation gibt. Die effektiven Anlagewerte werden von den Behörden in den allermeisten Fällen nicht nachgemessen. Zur Stärkung der Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner muss im kantonalen Recht eine Grundlage geschaffen werden, die Anwohnerinnen und Anwohnern ungeachtet der prozentualen Ausschöpfung des selbstdeklarierten Anlagegrenzwerts den Anspruch verleiht, bei der Behörde eine Kontrollmessung zu verlangen, sofern seit der letzten bewilligten bzw. genehmigten Änderung keine Messung durchgeführt wurde. Eine rein rechnerische Prognose anhand der selbstdeklarierten Angaben der Mobilfunkanbietenden genügt nicht.

Verteiler

– Grosser Rat